

Hinweis: Das vorliegende Angebot richtet sich ausschließlich an Mitglieder der Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG (BEG-FS). Das Angebot unterliegt deswegen nicht der Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagengesetz. Für weiterführende Informationen über diese Übersicht hinaus wenden Sie sich bitte an den Vorstand der Bürger Energie – Genossenschaft Freisinger Land eG.

1 Projektdaten

Emittentin:	Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land eG Angerbrunnenstr. 12, 85356 Freising
Anlagenstandort:	D-82278 Jesenwang
Anzahl der Windräder:	4
Typ:	ENERCON E-160 EP5 E3 R1
Nabenhöhe:	166,6 Meter (WEA 1, 3, 4), 160 Meter (WEA 2)
Rotordurchmesser:	160 Meter
Gesamthöhe:	246,6 Meter (WEA 1, 3, 4), 240 Meter (WEA 2)
Stromproduktion Bürger-Windpark Jesenwang (Prognose):	38.650 MWh /a
Geplanter Baubeginn:	10 / 2025
Geplante Inbetriebnahme:	12 / 2027
Nutzungsdauer:	mind. 20 Jahre
Vermarktung:	Geförderte Direktvermarktung (Marktprämienmodell) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG
Gesamtkosten:	ca. 36,6 Mio. € netto (Prognose)
Finanzierung:	Bis zu 3,95 Mio. € <u>Nachrangdarlehen</u> mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre von Mitgliedern der Genossenschaft sowie Eigenkapital und Fremdkapital (Bankdarlehen)

2 Projektbeschreibung

Anlageobjekt Die Anlageobjekte umfassen zum Zeitpunkt der Errichtung vier neue Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON, vom Typ E-160 EP5 E3 R1. Die Windenergieanlagen WEA 1, 3 und 4 weisen eine Nabenhöhe von 166,6 Metern, die Windenergieanlage WEA 2 eine Nabenhöhe von 160 Metern auf. Die Nennleistung beträgt für alle vier Anlagen je 5.560 kW zur Einspeisung der elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz. Die Windenergieanlagen des Bürger-Windparks Jesenwang (nachfolgend: „**BWP Jesenwang**“) befinden sich am Standort D-82278 Jesenwang, Gemarkung Jesenwang, Flurstück 2042. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird voraussichtlich im Dezember 2027 erfolgen.

Als Projektierungs- und Betriebsgesellschaft für den BWP Jesenwang dient der Bürger Energie Genossenschaft

Freisinger Land eG (nachfolgend: BEG-FS) die Bürger-Wind Jesenwang GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 119999) (nachfolgend: „**BWJ KG**“). Neben der Emittentin mit einer Beteiligungsquote von aktuell 100 % sind weitere Beteiligungen an der BWJ KG durch die Sonnensegler Bürgerenergiegenossenschaft eG (bis zu 20%) und die Beermann Energiesysteme GmbH (1%) geplant. Die Sonnensegler Bürgerenergiegenossenschaft eG plant ebenso wie die Emittentin Nachrangdarlehen anzubieten. Möglicherweise wird zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens zur Inbetriebnahme) noch die Kommune Jesenwang zu einem geringen Umfang von insgesamt unter 10 % eine Beteiligung an der BWJ KG von der BEG-FS erwerben. Die BEG-FS wird eine Beteiligungsquote von 69 % daher nicht unterschreiten.

Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb des BWP Jesenwang (BImSchG-Genehmigung) wurde am 13.03.2025 vom Landratsamt Fürstenfeldbruck erteilt und wurde am 27.03.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Klagefrist ist aber noch nicht abgelaufen. Es ist daher noch nicht absehbar, ob Klagen Dritter gegen die BImSchG-Genehmigung bis zum Ablauf der Klagefrist vorliegen werden.

Die BWJ KG selbst klagt aktuell isoliert gegen drei Nebenbestimmung der BImSchG-Genehmigung, die Kosten für die Genehmigungsinhaberhin von insgesamt circa 130.000 Euro auslösen. Sofern diese Klage erfolgreich ist, steigert sich die Wirtschaftlichkeit des BWP Jesenwang entsprechend.

Die erforderliche Netzanschlussvoraussetzung der Windenergieanlagen, die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz des Bayernwerks wird über das Umspannwerk UW Hochstadt Süd hergestellt. Es liegt eine Reservierungszusage für diesen Netzanschlusspunkt vor. Ein Netzanschlussvertrag mit einem verbindlichen Zeitplan wurde noch nicht abgeschlossen.

Die BWJ KG hat noch nicht alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträge abgeschlossen. Abgeschlossen wurden bereits Gestattungs- und Nutzungsverträge über die wesentlichen Grundstücke (Standort, Rotorüberstrich, Kompensationsfläche). Noch nicht abgeschlossen wurden folgende relevante Verträge:

- Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sowie Vollwartungsvertrag mit dem Hersteller; Die Verträge werden aktuell zwischen der BWJ KG und dem Hersteller verhandelt. Der Abschluss ist bis Ende August 2025 geplant.
- Verträge für die Errichtung der elektrischen und baulichen Infrastruktur; Die Verträge sollen bis Mitte des Jahres 2026 verhandelt und abgeschlossen werden.

Die voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten der Anlageobjekte betragen 36.600.000,00 € (Prognose).

Die BWJ KG hat ein Gebot für die Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur (BNetzA) für Wind an Land zum Gebotstermin am 01.05.2025 abgegeben. Bei Zuschlag durch die BNetzA erhält die BWJ KG eine geförderte Direktvermarktung (Marktprämienmodell), d.h. die BWJ KG hat die Möglichkeit für den erzeugten und eingespeisten Strom im Rahmen der gesetzlichen Regelung eine feste Mindestvergütung für 20 Jahre ab

Inbetriebnahme zu erhalten. Erhält die BWJ KG keinen Zuschlag zu dem Gebotstermin am 01.05.2025, kann sie in einer anderen Ausschreibungsrunde der BNetzA teilnehmen (z.B. zum Gebotstermin am 01.08.2025).

Für die Realisierung des BWP Jesenwang reichen die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung der qualifizierten Nachrangdarlehen allein nicht aus. Die BWJ KG finanziert die Realisierung des BWP Jesenwang zusätzlich mit Eigenkapital und Fremdkapital (Bankdarlehen). Die BWJ KG wird hierfür langfristige Darlehensverträge in Höhe von insgesamt 31.600.000,00 € schließen. Die BWJ KG befindet sich hierzu bereits in fortgeschrittenen Verhandlungen mit einer finanzierenden Bank. Es ist geplant den Darlehensvertrag bis Ende August 2025 abzuschließen.

Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage soll durch die Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms erwirtschaftet werden.

Anlagestrategie/Anlagepolitik Die Anlagestrategie besteht darin, das erworbene Kapital an die BWJ KG zweckgebunden in Form eines Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre weiterzuleiten und durch die Rückflüsse die eigenen Verpflichtungen (insb. Zins- und Rückzahlungen für die Anleger) zu decken. Die BWJ KG verwendet die Gelder zur Finanzierung der Errichtung und des Betriebes des BWP Jesenwang. Im Ergebnis werden die Zins- und Rückzahlungen durch die BWJ KG an die Emittentin ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

3 Finanzierungsmodell durch Darlehen mit qualifiziertem Nachrang mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglied der BEG-FS sind, bieten wir die Möglichkeit, sich über ein Darlehen mit qualifiziertem Nachrang an der Finanzierung des BWP Jesenwang zu beteiligen. Das Zeichnungsverfahren und die Darlehensbedingungen wurden so gewählt, dass Anwohner aus 82287 Jesenwang, 82284 Grafrath, 82272 Moorenweis, 82290 Landsberied und 82288 Kottgeisering für ein Volumen von 25% der zur Verfügung stehenden Anteile bis zum Stichtag 25.05.2025 einen Vorrang genießen. Die Zeichnungswünsche werden insgesamt in der Reihenfolge des Eingangs bei der BEG-FS berücksichtigt (Windhundprinzip).

Höhe eines Anteils Mindestens 1.000,00 €, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000,00 € teilbar sein. Sofern ein höherer Betrag als 1.000,00 € als Darlehen gewährt werden soll, muss dies von der BEG-FS genehmigt werden; die Genehmigung erfolgt mit Zusendung des Darlehensvertrages. Die Genehmigung kann ohne Vorliegen eines besonderen Grundes versagt werden.

Anzahl der Anteile Die Nachrangdarlehen werden nach dem Windhundverfahren vergeben. Wer sich zuerst meldet, kann sich entsprechend dem noch freien Zeichnungskontingent beteiligen. Sollten die Zeichnungssummen aller annahmefähigen Angebote zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags das Emissionsvolumen erreichen, werden die später eingehenden und darüber hinaus gehenden Zeichnungswünsche nicht berücksichtigt.

Darlehensbedingungen

Laufzeit	Zinssatz	Tilgungsbeginn	Raten	Volumen
ca. 20 Jahre	5,0 %	31.12.2036	10	3.950.000,00 €

- Laufzeit** Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags und endet am 31.12.2045.
- Kündigung** Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien grundsätzlich ausgeschlossen. Von diesem Grundsatz gibt es die folgende Ausnahme: Der Anleger kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen, sofern er eine natürliche oder juristische Person benennt, welche den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt bzw. einen Ersatzvertrag schließt, Mitglied der BEG-FS ist und mit dem die Emittentin einig wird. Die der Emittentin durch die Kündigung entstehenden Kosten sind vom Anleger zu tragen. Diese vorzeitige Kündigung wird erst wirksam, wenn der Darlehensvertrag zwischen dem neuen Nachrangdarlehensgeber und der Emittentin unterzeichnet und die gesetzliche Widerrufsfrist von zwei Wochen abgelaufen ist sowie die Einzahlung der Darlehenssumme durch den neuen Nachrangdarlehensgeber auf das Konto der Emittentin erfolgt ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt für beide Parteien unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
- Verzinsung** Fest für die ganze Laufzeit taggenau (Berechnungsmethode act/act). **Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst.**
- Zins-/Tilgungszahlung** Die Tilgungszahlung erfolgt einmal jährlich zum 31.12. Erstmals zum 31.12.2036. **Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst.**
- Rückzahlung** Die BEG-FS kann das Darlehen jederzeit zurückzahlen.
- Sicherheit** Das Darlehen wird nicht besichert.
- Qualifizierte Nachrangabrede** Das Darlehen ist mit einer sog. qualifizierten Nachrangabrede mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ausgestattet. Bitte beachten Sie hierzu die **Risikohinweise** auf Seite 5 dieser Projektbeschreibung unter dem Stichpunkt „Risiken“
- Form des** Die formalen Voraussetzungen sind gering. Die Einschaltung eines Notars ist nicht nötig. Es genügt der

Beitritts

Darlehensvertrag.

Risiken

Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.

Es besteht das Risiko des **Totalverlusts** des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Die Emittentin ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Anleger darauf angewiesen, dass die BWJ KG ihren der Emittentin gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene der Emittentin Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten **qualifizierten Rangrücktritt**. Dies bedeutet, dass der Anleger ein Risiko trägt, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Denn sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) sind solange und soweit ausgeschlossen, als dadurch ein Grund für die Insolvenz der BEG-FS hervorgerufen wird oder werden kann (d.h. Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Insolvenzordnung und/oder Überschuldung nach § 19 Insolvenzordnung), sog. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Im Fall eines Liquidationsverfahrens oder der Insolvenz der BEG-FS treten die Forderungen des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und der Zahlung der Zinsen im Rang hinter die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der BEG-FS sowie im Insolvenzfall hinter sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen zurück. Der Darlehensgeber wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der BEG-FS berücksichtigt. Die qualifizierte Nachrangklausel mit vorsinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers sind dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit diese Krise des

Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Er kann somit auch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sein Kapital nicht abziehen, wenn durch die Rückzahlung ein Insolvenzgrund geschaffen würde. Die Insolvenzeröffnung kann hierdurch deutlich nach hinten verschoben werden, denn aufgrund der Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber, die sich mit einer insolvenzvermeidenden Durchsetzungssperre einverstanden erklärt haben, könnte das Insolvenzverfahren nicht eröffnet werden. Der Nachrangdarlehensnehmer könnte ohne Insolvenzantrag weiter wirtschaften, bis das „Nachrangkapital“ vollständig verbraucht und nun die Bedienung auch der übrigen – regulären – Gläubiger gefährdet ist. Der Ausschluss der Ansprüche aufgrund dieser Nachrangklausel kann dauerhaft für unbegrenzte Zeit wirken. Der Darlehensgeber trägt damit ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und dessen Realisierung er nicht beeinflussen kann.

Die Einhaltung des oben genannten voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunktes des BWP Jesenwang hängt von vielen Faktoren ab, auf welche die Emittentin teilweise keine Einflussmöglichkeit hat. So können z.B. bei der Herstellung der Windräder Mängel auftreten, die durch ausführende Unternehmen beseitigt werden müssen, bevor der BWP Jesenwang in Betrieb genommen werden kann.

Nach Bekanntgabe des EEG-Zuschlags muss die BWJ KG innerhalb von 36 Monaten den BWP Jesenwang in Betrieb genommen, ansonsten erlischt der Zuschlag. Wird der BWP Jesenwang später als 30 Monate nach Bekanntgabe des EEG-Zuschlags in Betrieb genommen, muss die BWJ KG eine Pönale zwischen 10 und 30 Euro pro kW zahlen. Dies kann die Wirtschaftlichkeit entsprechend mindern und dadurch Auswirkungen auf die Rückführung des Nachrangdarlehens durch die BWJ KG und damit Auswirkungen auf die Rückführung dieses Nachrangdarlehens haben.

Wesentlich für die Inbetriebnahme ist auch die Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz. Dieser Anschluss ist aktuell an das Netz des Bayernwerks geplant. Zwar besteht gem. § 8 EEG 2023 gegen den Netzbetreiber ein Anspruch auf Anschluss des BWP Jesenwang an das Netz, der Zeitpunkt des Netzanschlusses ist zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht endgültig vorhersehbar, da es beim Netzanschluss zu Verzögerungen kommen kann (z.B. aufgrund erforderlicher Netzausbaumahnahmen oder fehlender Personalkapazitäten beim Netzbetreiber), die den Inbetriebnahmezeitpunkt dann nach hinten verschieben und ein verbindlicher Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber noch nicht festgelegt ist. Es besteht daher das Risiko, dass der BWP Jesenwang nicht zum geplanten Inbetriebnahmetermin ans öffentliche Stromnetz angeschlossen werden kann und die BWJ KG u.a. nicht die erwartete EEG-Vergütung erhält und eine Pönale zahlen muss. Dies kann Auswirkungen auf die Rückführung des Nachrangdarlehens durch die BWJ KG und damit Auswirkungen auf die Rückführung dieses Nachrangdarlehens haben.

Da der Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen mit dem Hersteller sowie der Verträge für die Errichtung der elektrischen und baulichen Infrastruktur noch nicht

abgeschlossen sind, stehen auch hier noch keine verbindlichen Zeitpläne und keine verbindlichen Kosten fest. Es besteht daher das Risiko, dass der BWP Jesenwang nicht zum geplanten Inbetriebnahmetermin ans öffentliche Stromnetz angeschlossen werden kann und die BWJ KG u.a. nicht die erwartete EEG-Vergütung erhält und eine Pönale zahlen muss oder/und, dass die Kosten höher als bisher angenommen sind. Dies kann Auswirkungen auf die Rückführung des Nachrangdarlehens durch die BWJ KG und damit Auswirkungen auf die Rückführung dieses Nachrangdarlehens haben.

Da noch keine langfristige Darlehensverträge in Höhe von insgesamt 31.600.000,00 € abgeschlossen wurden, besteht das Risiko, dass die Kosten höher als bisher angenommen sind. Dies kann Auswirkungen auf die Rückführung des Nachrangdarlehens durch die BWJ KG und damit Auswirkungen auf die Rückführung dieses Nachrangdarlehens haben.

Es besteht das Risiko, dass die BImSchG- Genehmigung aufgrund noch eingehender Klagen Dritter aufgehoben oder die Errichtung des BWP Jesenwang untersagt wird, so dass der BWP Jesenwang nicht oder nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und das Projekt dadurch scheitert oder nur teilweise verwirklicht werden kann. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin nicht mehr die erwartete EEG-Vergütung erhält. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Rückführung des Nachrangdarlehens durch die BWJ KG und damit Auswirkungen auf die Rückführung dieses Nachrangdarlehens haben.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen bzw. die Rückzahlung des Nachrangdarlehens in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen. Weitere wesentliche Einflussfaktoren für den Erfolg oder Misserfolg der Emittentin ist der Marktwert des erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen. Die Emittentin betreibt und entwickelt zudem weitere Windparkprojekte und Photovoltaik-Projekte mit vergleichbaren Laufzeiten entsprechender Nachrangdarlehen (inkl. vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) durch Mitglieder der Emittentin und Bankdarlehen. Die Emittentin wird auch künftig weitere Projekte realisieren, die wahrscheinlich vergleichbare Gesamtkosten wie das hiesige Projekt aufweisen werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei ausbleibenden Geschäftserfolg in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (**Totalverlust**).

Der Betrieb der Windenergieanlagen ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als prognostiziert ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen oder Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Windenergieanlagen oder Teile davon ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen eine geringere Leistung erbringen als prognostiziert. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht

vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Leistung und/oder zu höheren Kosten als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder unvorhergesehene Verschattungen dazu führen, dass die Erträge der Windenergieanlagen geringer ausfallen als prognostiziert. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen am Standort der Windenergieanlagen das tatsächlich vorherrschende Windaufkommen geringer ausfällt als prognostiziert. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.

Während der Laufzeit des Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht unter weiteren Voraussetzungen dann, wenn der Anleger eine natürliche oder juristische Person benennt, die Mitglied der Emittentin ist und welche den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt bzw. einen Ersatzvertrag schließt (siehe für weitere Information die Hinweise oben unter dem Stichpunkt „Kündigung“). Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in dem Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Führung der Geschäfte der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.

Zu weiteren Informationen zu den Risiken wenden Sie sich bitte an die BEG-FS.

Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr mit Zeitraum vom 01.01.2023- 31.12.2023 beträgt 174 %.

4 Wie ist der Ablauf?

Schritt 1: Kontaktaufnahme

Falls Sie sich beteiligen möchten, teilen Sie uns ihr Beteiligungsinteresse umgehend, jedoch bis spätestens 06.06.2025 online (www.buergerwind-jesenwang.de) formlos per Mail an Beteiligung@beg-fs.de oder per Brief mit. Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Sie mehr als nur einen Darlehensanteil zu 1.000,00 € zeichnen möchten. Die Interessensbekundung ist unverbindlich. Die Zeichnungswünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der BEG-FS berücksichtigt (Windhundprinzip).

Schritt 2: Zuteilung der Bürgerbeteiligung

Einwohner, deren Hauptwohnsitz sich in den Gemeindegebieten Jesenwang, Grafrath, Moorenweis, Landsberied und Kottgeisering befindet, sollen bis zu einem Volumen von 25% und bis zum 25.05.2025 die Möglichkeit des vorrangigen Abschlusses eines Nachrangdarlehens erhalten.

Wird das Volumen von 25% innerhalb des oben genannten Gebietes bis zum 25.05.2025 nicht ausgenutzt, sollen die übrigen Mitglieder der Emittentin auch für dieses Volumen beteiligt werden. Sollte die Nachfrage das Volumen von 25% erreichen, werden die später darüber hinaus gehenden Zeichnungswünsche nicht berücksichtigt (Windhundverfahren).

Schritt 3: Zeichnungsphase

Wir übersenden Ihnen nach Eingang Ihres berechtigten Zeichnungswunsches den von uns bereits unterzeichneten Darlehensvertrag, den Sie uns - nach gründlicher Prüfung spätestens nach zwei Wochen - unterschrieben zurücksenden.

Sollten Sie sich nach Studium des Darlehensvertrages entscheiden, sich doch nicht beteiligen zu wollen und uns dementsprechend keinen von Ihnen unterzeichneten Darlehensvertrag binnen der oben genannten Frist zurücksenden, kommt kein Darlehensvertrag zu Stande.

Hinweis: Das Angebot richtet sich ausschließlich an Mitglieder der BEG-FS. Informationen zum Beitritt sowie die Beitrittserklärung finden Sie unter www.BEG-FS.de.

Hinweis: Weitere Informationen zur BEG-FS (insbesondere Jahresabschluss 2023 und Jahresreport 2024 sind einsehbar unter www.BEG-FS.de.